

Dopingkontrollen in Belgien

1. Dopingkontrollen können an allen internationalen und nationalen Veranstaltungen durchgeführt werden. Ein Hund, der von seinem Besitzer zwecks Teilnahme an einer Leistungsprüfung auf eine Rennbahn gebracht wird, muß in seinen Geweben, seinen Körperflüssigkeiten und seinen Ausscheidungen am Tag des Rennens oder der Leistungsprüfung frei sein von allen Substanzen, die auf der Stoffgruppenliste aufgeführt sind.

Die Stoffgruppenliste setzt sich wie folgt zusammen:

- Substanzen, die auf das zentrale oder periphere Nervensystem wirken
- Substanzen, die auf das vegetative Nervensystem wirken
- Substanzen, die auf den Magen-Darm-Trakt wirken
- Substanzen, die auf Herz und Kreislauf wirken
- Substanzen, die auf den Bewegungsapparat wirken
- Substanzen, mit fiebersenkender, schmerzstillender, entzündungshemmender Wirkung
- Substanzen, mit antibiotischer, antimykotischer, antiviraler Wirkung
- Substanzen, die die Blutgerinnung beeinflussen
- Substanzen, mit zellschädigender Wirkung
- Antihistaminika
- Diuretika
- Lokalanesthetika
- Muskelrelaxantien
- Atmungsstimulantien
- Sexualhormone (Ausnahme: Präparate zur Verhinderung der Läufigkeit)
- Anabolika
- Corticosteroide
- Endokrine Sekrete und ihre synthetischen Homologe.

Doping liegt vor, wenn bei einem Hund eine Substanz - gleich in welcher Menge - gefunden wird, die zu den o. g. Stoffgruppen zählt. Für die Substanz Theobromin gilt ein Grenzwert in Höhe von 2.000 Nanogramm/ml.

2. Der Dopingkontrolleur bestimmt über Anzahl und Ort der Kontrollen und hat die volle Freiheit in die Auswahl der zu kontrollieren Hunden aus alle Läufe der Veranstaltung. Die anfallenden Kosten trägt die Rennkommission.
3. Der Bahntierarzt kann bei Verdacht jederzeit eine Dopingkontrolle in Absprache mit der Dopingkontrolleur durchführen. Hierbei bestimmt ausschließlich der Tierarzt, wie der Urin vom Hund gewonnen wird.
4. Dem Hund ist nach dem Lauf eine ausreichende Zeit zu gewähren, um Urin auf natürlichem Wege auszuscheiden. Es ist ein Zeitlimit von zwei Stunden vorzusehen. Die Urinabgabe wird durch einen offiziellen Begleiter (z. B. Schiedsrichter) kontrolliert und protokolliert. Nach Ablauf des Zeitlimits nimmt der Tierarzt eine Katheterisierung und/oder eine Blutabnahme beim Hund vor.
5. Es wird eine A- und eine B-Probe genommen. Für jede der beide Proben ist ein Mindestvolumen von 25 Milliliter Blut und Urin anzustreben. Die Behälter mit den Proben werden vom Dopingkontrolleur versiegelt und müssen mit einer Codierung versehen sein bzw. gekennzeichnet werden. Beide Proben werden vom Kontrolleur so schnell wie möglich an ein für Doping-Analysen befähigtes und anerkanntes Labor versandt. Die B-Probe wird bei Bedarf durch das Labor an ein anderes ebenfalls anerkanntes Labor gesandt. Nach Benachrichtigung des Eigentümers des Hundes über einen positiven Dopingbefund hat dieser das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Kenntniserlangung die Analyse der B-Probe auf seine Kosten beim Dopingkontrolleur zu verlangen. Diese Erklärungen bedürfen der Schriftform. Macht der Eigentümer des Hundes nicht von diesem Recht Gebrauch, so gilt der Befund des A-Probe als anerkannt.
6. Mit der Meldung zu einem Rennen erklärt sich der Besitzer bereit, die beschriebenen Bedingungen anzuerkennen und sich diesen Bedingungen zu unterwerfen. Er erklärt sich weiter bereit seinen Hund in jedem Fall einer angeordneten Kontrolle zu unterstellen und dem Dopingkontrolleur oder Tierarzt jede ihm mögliche Unterstützung zu gewähren.
7. Bei Nachweis einer der oben angegebenen Substanzen ist unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Eigentümers und/oder Besitzers oder dessen Beauftragten ein platzierter Hund vom Windhundrennkommission des KMSH nachträglich zu disqualifizieren.
8. Unabhängig hiervon kann der Windhundrennkommission auf Vorschlag des Dopingkontrolleurs aus dem folgenden Sanktionenkatalog je nach Schwere des Vergehens Maßnahmen aussprechen:
9. Sanktionenkatalog

Der oder die Besitzer und/oder Eigentümer können mit allen in ihrem Besitz stehenden Hunden für maximal 1 Jahr gesperrt werden.

Der oder die Besitzer und/oder Eigentümer tragen alle bei der Kontrolle ihres Hundes und der Analyse angefallenen Kosten gesamtschuldnerisch ohne Nachweis des Verschuldens.

Die Namen von Besitzer und/oder Eigentümers des Hundes werden in kynologische Zeitschriften mit den ausgesprochenen Sanktionen veröffentlicht.

Der Vorstand der F.C.I. und die Landesverbände der Cdl werden von den jeweiligen Maßnahmen unterrichtet und um Übernahme der Sanktionen gebeten.

Die Maßnahmen des Windhundrennkommissions werden den Betroffenen vom Vorsitzenden mit eingeschriebenem Brief zugestellt.

Gegen die Entscheidung des Windhundrennkommissions ist Einspruch möglich. Dieser Einspruch ist mit eingeschriebenem Brief innerhalb von 14 Tagen nach dokumentierter Postzustellung der Entscheidung, einzulegen beim:

Koninklijke Maatschappij St. Hubertus
A. Giraudlaan 48
1030 Brussel